



Burgergemeinde Wilderswil

Organisationsreglement (OgR)

Gültig ab 01.01.2014

Änderungen, Ergänzungen

01.07.2015

01.01.2018

Antrag zur Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
Rechte	3
Befugnisse	4
BURGERRAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
Rechnungsprüfungsorgan	8
Übrige ständige Kommissionen	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
PERSONAL	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN	11
WAHLEN	12
PR TOKOKOLLE	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
AUFLAGEZEUGNIS	16
ANHANG I: PRÄSIDENTIALABTEILUNG, STÄNDIGE KOMMISSIONEN	18
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHUSS	22
ORGANIGRAMM	23

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindeggesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Burgerrat
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlingsversammlung beschlossen wurde
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- in der Einwohnergemeinde Wilderswil wohnhaft ist
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Wilderswil besitzt

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative	<p>Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist– innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 8 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 10 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 47ff).</p>
Petition	<p>Art. 11 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
Befugnisse	
Wahlen	<p>Art. 12 ¹ Die Versammlung wählt:</p>

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- c) das Rechnungsprüfungsorgan

²Die Versammlung

- a) stimmt der Anstellung der Burgerschreiberin oder des Burgerschreibers, der Burgerkassierin oder des Burgerkassiers und der Revierförsterin oder des Revierförsters vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu
- b) erteilt vor der Eröffnung der Verfügung des Burgerrates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses mit der Burgerschreiberin oder dem Burgerschreiber, der Burgerkassierin oder dem Burgerkassier und der Revierförsterin oder des Reviersförsters.

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
- c) die Rechnung
- d) soweit **CHF 100'000.00** übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) alle Ausgaben, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten
- f) Einbürgerungen
- g) **die Einleitung sowie die Stellungnahme der Burgergemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder den Zusammenschluss von Burgergemeinden**

Erfüllung durch Dritte

Art. 13a Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 14 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben

Art. 18 ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Das Reglement muss festlegen

- den Gegenstand der Abgabe
- die Pflichtigen
- die Grundsätze, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden

Burgerrat

Burgerrat

Art. 19 ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Burgerrates.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁴ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

Art. 20 ¹ Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

² Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Seine oder ihre Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt.

Befugnisse

Art. 21 ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 15'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Organisation

Art. 22 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschriftsberechtigung

Art. 23¹ Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Burgerschreiberin bzw. des Burgerschreibers.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt die Burgerkassierin bzw. der Burgerkassier oder ein Burgerratsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Zahlungsaufträgen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Finanzkommissionspräsidentin bzw. des Finanzkommissionspräsidenten oder allenfalls eines Burgerratsmitgliedes und der Burgerkassierin bzw. des Burgerkassiers. Bei Bargeldbezügen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Burgerkassierin bzw. des Burgerkassiers. Ist die Burgerkassierin bzw. der Burgerkassier verhindert, unterschreibt die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber oder ein Burgerratsmitglied.

⁴ Bei forstlichen Geschäften verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Forstkommissionspräsidentin bzw. des Forstkommissionspräsidenten oder allenfalls eines Burgerratsmitgliedes und der Revierförsterin bzw. des Revierförsters. Ist die Revierförsterin bzw. der Revierförster verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied oder die Burgerschreiberin bzw. Burgerschreiber.

⁵ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 24¹ Die Burgerkassierin oder der Burgerkassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 25¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung	<p>Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 27 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 28 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 29 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 63.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	<p>Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl stellen, wird die Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p> <p>³ Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans entfällt die Amtszeitbeschränkung.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 31 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.</p>

Übrige ständige Kommissionen

- Allgemeines **Art. 32** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
- ² Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag der Ressortvorsteherin bzw. des Ressortvorstehers vom Burgerrat gewählt.
- ³ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
- ⁴ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss, ausser die Amtszeitbeschränkung fällt dahin.
- Aufzählung **Art. 33** Die Versammlung zählt in Anhang I die Präsidialabteilung und die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse, Unterschrift sowie Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 34** ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
- ³ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

Personal

- Anstellung **Art. 35** ¹ Der Burgerrat schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
- ² Er regelt Rechte und Pflichten sowie Über- und Unterordnung im Vertrag.
- ³ Das Arbeitsverhältnis endet mit Erreichen des AHV-Rentenalters.
- ⁴ Die Aufgaben der Burgerschreiberin oder des Burgerschreibers, der Burgerkassierin oder des Burgerkassiers sowie der Försterin oder des Försters können Dritten übertragen werden.

Verantwortlichkeit

- Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 36** ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 37** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung **Art. 38** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 39** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblich erklären von Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines **Art. 40** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen. Sie oder er können diese mit der Burgerschreiberin oder dem Burgerschreiber und den anwesenden Burgerratsmitgliedern besprechen.

Fehler **Art. 41** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung **Art. 42** Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

- Öffentlichkeit / Medien **Art. 43** ¹ Die Versammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- Eintreten **Art. 44** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 45** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 46** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort:
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten

Abstimmungen

- Abstimmungen **Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 48** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleich-

- zeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger **Art. 49** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form **Art. 50** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 51** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit **Art. 52** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit **Art. 53** Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss berufliche Vorsorge BVG erreicht.

Verwandtenausschluss **Art. 54** Der Verwandtenausschluss für den Burgerrat und das Rechnungsprüfungsorgan sind im Anhang II geregelt.

Wahlverfahren **Art. 55**

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

- e) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Burgerschreiberin oder dem Burgerschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist
- g) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sowie die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen
 - ermitteln das Ergebnis

Ungültiger Wahlgang

Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 57 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 58 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
- mehr als einmal auf einem Zettel steht
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind

² Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sowie die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 59 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 60 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 61** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 62** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll **Art. 63** Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Burgerschreiberin oder des Burgerschreibers
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschriften

Genehmigung **Art. 64** ¹ Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber legt das Protokoll spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen in der Gemeinde- oder Burgerverwaltung öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 65** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Präsidialabteilung und Ständige Kommissionen) und II (Verwandtenausschluss) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung **Art. 66** ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten **Art. 67** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 01.01.2014 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 13.06.2008 auf.

Die Versammlung vom 13.12.2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Burgerschreiberin:

Markus Glaus

Daniela Glaus

Änderungen, Ergänzungen per 1. Januar 2018

- | | |
|----------------------|--|
| - Inhaltsverzeichnis | neue Seitennummerierung |
| - Artikel 13 Bst. d) | Neuregelung der finanziellen Kompetenzen |
| - Artikel 13 Bst. g) | neu eingefügt |
| - Artikel 13a | neu eingefügt |

Die Burgergemeindeversammlung von Wilderswil genehmigte die vorstehenden Änderungen am 8. Dezember 2017.

Burgergemeinde Wilderswil

Der Präsident: Die Burgerschreiberin:

Ulrich Vögeli Daniela Glaus

Auflagezeugnis

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 8. November bis 7. Dezember 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Burgerverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 44 vom 2. November 2017 bekannt.

Wilderswil, 11. Dezember 2017

Die Burgerschreiberin:

Daniela Glaus

Anhang I

Präsidialabteilung

Mitgliederzahl:	2
Mitglied von Amtes wegen:	Präsidentin/Präsident des Burgerrates Vizepräsidentin/Vizepräsident des Burgerrates
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Aufgaben:	Aufsicht über die Verwaltung Vorbereitung und Leitung der Burgerversammlungen Vorbereitung und Leitung der Burgerratssitzungen Führen und Leiten von Verhandlungen und Besprechungen und das Vorbereiten von Voranfragen Unterstützung der Ressortvorsteherinnen/Ressortvorsteher
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Gemäss Artikel 23, Absatz 1 und 2

Ständige Kommissionen

Alpkommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher (als Präsident/in)
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Aufgaben:	Erhalten und ev. Arrondieren der Alpen Kontrollführung der Bsatzung Prüfen der Sömmerungsbeiträge Überprüfen der Einhaltung des Alppachtvertrages Laufender Unterhalt (Weiden, Betriebsgebäuden, Wasser etc.)
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der bewilligten Voranschlagkredite
Unterschrift:	Kommissionspräsidentin/-präsident und Burgerschreiberin/schreiber oder allenfalls ein Burgerratsmitglied (kollektiv) im Rahmen der finanziellen Befugnisse
Besonderes:	Stellvertretung der Präsidentin/des Präsidenten wird bei der Ressortverteilung festgelegt

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher (als Präsident/in)
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	Burgerkassierin/Burgerkassier in beratender Funktion
Aufgaben:	Vorberatung von Rechnung und Voranschlag Kontrolle der laufenden Rechnung gemäss Voranschlag Finanzplanung auf 5 Jahre Finanzielle Überwachung sämtlicher Verträge und Versicherungswesen der Burgergemeinde Wilderswil Überwachung der Datensicherung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der bewilligten Voranschlagkredite
Unterschrift:	Gemäss Artikel 23, Absatz 3 im Rahmen der finanziellen Befugnisse
Besonderes:	Stellvertretung der Präsidentin/des Präsidenten wird bei der Ressortverteilung festgelegt

Forstkommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher (als Präsident/in)
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	Revierförsterin/Revierförster in beratender Funktion
Aufgaben:	<i>Forst</i> Gemäss Leitlinien und Zielsetzungen für den Forstbetrieb der Burgergemeinde Wilderswil <i>March</i> Kontrolle der Marchen der Burgergemeinde Wilderswil Auffrischen der Markierungen der Marchen Nachführen und Bereinigen der Marchpläne und der Marchbeschreibungen <i>Strassen und Maschinen</i> Erhalten und Optimieren des Strassen- und Wegnetzes der Burgergemeinde Wilderswil Unterhalt und Neuanschaffung von Maschinen

Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der bewilligten Voranschlagkredite
Unterschrift:	Gemäss Artikel 23, Absatz 4 im Rahmen der finanziellen Befugnisse
Besonderes:	¹ Der Wirtschafts- bzw. Betriebsplan sowie der Regionale Waldplan dienen dem Forstbetrieb der Burgergemeinde Wilderswil als Grundlage ² Stellvertretung der Präsidentin/des Präsidenten wird bei der Ressortverteilung festgelegt

Landkommission

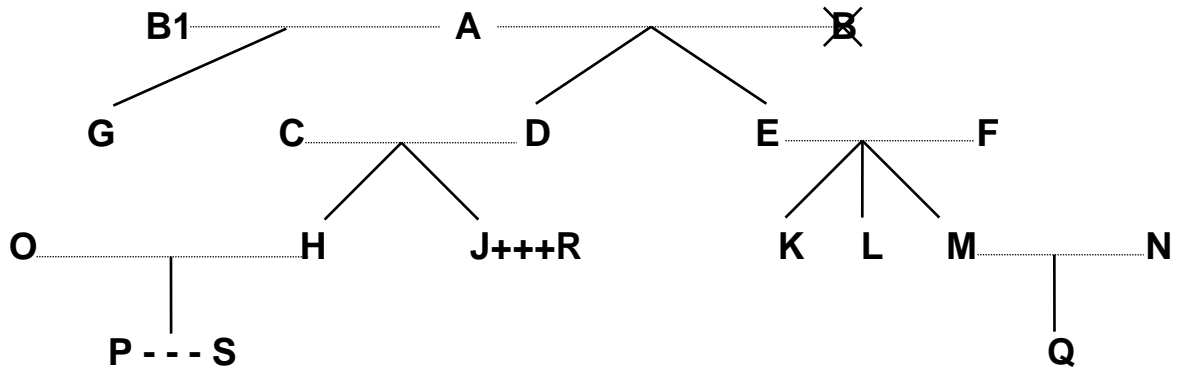
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher (als Präsident/in)
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Aufgaben:	Erhalten und ev. Arrondieren des landwirtschaftlich genutzten Landes sowie Bewahren seines Wertes Kontrolle der landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen Verwaltung des Pachtlandes und Gärten gemäss Pachtreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der bewilligten Voranschlagkredite
Unterschrift:	Kommissionspräsidentin/-präsident und Burgerschreiberin/schreiber oder allenfalls ein Burgerratsmitglied (kollektiv) im Rahmen der finanziellen Befugnisse
Besonderes:	Stellvertretung der Präsidentin/des Präsidenten wird bei der Ressortverteilung festgelegt.

Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher (als Präsident/n)
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Aufgaben:	Werterhaltung/Wertvermehrung der Liegenschaften der Burgergemeinde Wilderswil Verwaltung der Liegenschaften Mithilfe Betriebsorganisation des Pavillons Schmidmatta
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der bewilligten Voranschlagkredite

- Unterschrift: Kommissionspräsidentin/-präsident und Burgerschreiberin/schreiber oder allenfalls ein Burgerratsmitglied (kollektiv) im Rahmen der finanziellen Befugnisse
- Besonderes: Stellvertretung der Präsidentin/des Präsidenten wird bei der Ressortverteilung festgelegt.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Burgerrat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Burgerrates
- Mitgliedern von Kommissionen

– Vertreterinnen/Vertretern des Personals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.